

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel
Vorsitz der LAV-Arbeitsgruppe „Lebensmittel,
Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika“ (ALB)
- Geschäftsstelle -

Nur per E-Mail:

Aktionszentrum Forum Rauchfrei

Deutscher Zigarettenverband

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: V 25
Meine Nachricht vom:

Dr. Peter Seulen
ALB-Vorsitz@melur.landsh.de
Telefon: +49 431 988-4904
Telefax: +49-431-988-6-154904

25.01.2017

Verdeckte Bildhinweise auf Zigarettschachteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17. November 2016 wendet sich der Deutsche Zigarettenverband an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz mit der Bitte um Prüfung, ob die Verwendung von sogenannten Produktkarten im Einzelhandel von Zigarettenpackungen, wodurch Warnhinweise ganz oder teilweise verdeckt werden, im Einklang mit den Vorgaben des Tabakrechts steht. Aufgrund der bundesweiten Bedeutung der Fragestellung hat Sachsen die anderen Bundesländer im Rahmen der Arbeitsgruppe „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetik“ (ALB) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz um Abstimmung gebeten. Die ALB hat sich mit der Fragestellung befasst und ist zu einem einstimmigen Beschluss gekommen. Der ALB-Vorsitz wurde gebeten, Sie über den Beschluss zu informieren.

Der Beschluss lautet wie folgt:

1. Die ALB stellt fest, dass das Verbot, die gesundheitsbezogenen Warnhinweise bei Tabakerzeugnissen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens teilweise oder vollständig zu verdecken, gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Tabakerzeugnisverordnung auf die Abgabe im Handel einschließlich Automaten anzuwenden ist. Das Inverkehrbringen ist nach Art. 2 Nr. 40 der Tabakproduktrichtlinie (TPRL, RL 2014/40/EU) die entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung von Produkten für Verbraucher – unabhängig von der Herstellung. Das Angebot und die Präsentation im Tabakwarenregal des Handels stellt ebenso wie das Bereitstellen in einem Automaten, bei dem der Bezahlvorgang am

Automaten vorgenommen wird, bei dem der Verbraucher im Kassensbereich per Knopfdruck die Ware vor dem Bezahlen selbst auswählt oder die Ware beim Verkäufer anfordert, ohne dass die Ware vorher für den Verbraucher sichtbar ist, eine „Verkaufsstelle“ gemäß Art. 2 Nr. 41 der TPRL dar, wo Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden.

2. Das Angebot und die Präsentation im Tabakwarenregal des Handels sowie in Automaten jeglicher Art wird von den für die Tabaküberwachung zuständigen Behörden im Rahmen der risikoorientierten Kontrolle angemessen überprüft und bei der Feststellung von Verstößen gegen § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Tabakerzeugnisverordnung werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Seulen